



Oberösterreichischer Landesschützenverband

ZVR-Zahl: 087435772

Präsident
Konsulent Manfred Einramhof
4490 St. Florian, Turnwiesen 4
Handy: 0664-2229692
E-Mail: einramhof@karreernet.at

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht

Herrengasse 7
1010 Wien

St. Florian, 14. September 2018

Betreff: GZ: BMI-LR1305/0001-III/1/2018
Stellungnahme Entwurf Waffengesetz

Als Präsident des OÖ. Landesschützenverbandes vertrete ich 143 Vereine mit insgesamt 4132 Schützen.

Der §11b Abs.1 in Ordnung

Der §11b Abs. lautet

(2) Ein Schießsportverein im Sinne des Abs. 1 ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, der über mindestens 100 ordentliche Mitglieder verfügt und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet.

Wir haben 143 Vereine und davon haben nur 6 Vereine über 100 Mitglieder, aber alle anderen entsenden regelmäßig Schützen zu nationalen und internationalen Veranstaltungen.

Da stellt sich die Frage, wie die Anzahl von 100 Mitgliedern nachgewiesen werden soll, da eine namentliche Bekanntgabe sicherlich gegen das Datenschutzgrundgesetz verstößt. In fast jeder Gemeinde in Oberösterreich gibt es einen Sportschützenverein, der aus dem gesellschaftlichen Leben nicht wegzudenken ist und auch für die Geselligkeit ein wesentlicher Faktor ist.

Dieser Passus gehört ersatzlos gestrichen.

Die geforderten fünf Bundesländer gibt es nur bei den offiziellen Öst. Staatsmeisterschaften und Öst. Meisterschaften. Somit wären alle anderen Bewerbe, welche nach den internationalen Regelwerken durchgeführt werden, nicht mehr zulässig. Hier wäre die geforderte Anzahl von fünf Bundesländern ersatzlos zu streichen.

Der §11b Abs. 3 lautet

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Schießsportvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

Hier ist zu klären, ob damit Schießbewerbe wie unter Abs 2 ausgeführt gemeint sind. Wenn ja, würde dies im Sinne der Beantwortung zu diesem Punkt geändert oder präzisiert werden müssen.

§23 Abs2 regelt die Anzahl der Waffen und lautet

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, jedenfalls einzurechnen.

Warum die willkürliche Grenze mit 5 Jahren. Es gibt viele Disziplinen, die eine größere Anzahl von Faustfeuerwaffen erfordert. Auch die Rechtfertigung gehört genauer erläutert, was als Rechtfertigung gilt.

Im Bezirk Linz/Urfahr wurde zu Beispiel verlangt, dass ein Schütze nachweisen musste, an welchen Tagen er (im Verlauf eines Jahres) wieviel Schuss mit einer Leihwaffe geschossen hat! Dieses vorgehen ist sicherlich nicht durch die sogenannte „Rechtfertigung“ gedeckt. Ebenso ist das Verlagen auf Vorlage von Ergebnislisten, wobei diese Bewerbe mit einer Leihwaffe absolviert werden müssten, nicht gerechtfertigt.

Es müsste genügen, wenn ein Verein bestätigt, dass für die Teilnahme an anderen Divisionen eine dementsprechende Faustfeuerwaffe benötigt wird.

In weiterer Folge ist es logisch, wenn dann die Vorlage von Ergebnislisten, im Zuge der regelmäßigen Überprüfung verlangt wird. Wobei auch die regelmäßige Überprüfung in Bezug auf Verwahrung hinterfragt werden müsste.

In weiterer Folge ist zu klären, wie die Eintragung von Waffen, welche mit Magazinen mit mehr als 20 Schuss (lt. §17 ff) geladen werden können, gehandhabt wird.

Eine Eintragung auf die WBK oder dem WP ist sicherlich sinnvoll, jedoch muss gewährleistet sein, dass dadurch die bewilligte Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B NICHT reduziert wird.

Im Vorblatt wird unter der Überschrift „Problemanalyse“ folgendes ausgeführt:

Problemanalyse

Um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen sowie im Hinblick auf die vergangenen terroristischen Anschläge, beschlossen der Rat und das Europäische Parlament die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere zur besseren Nachverfolgung von Schusswaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen. Um ein hohes Maß an Sicherheit im europäischen Raum zu gewährleisten

Dieser Aussage muss vehement widersprochen werden, da die Waffenbesitzer hier pauschal verdächtigt werden. Es gibt keinen einzigen ordentlichen Waffenbesitzer, der jemals einen terroristischen Anschlag verübt hat. Die Verwendung für kriminelle Zwecke hält sich im Promillebereich. Alle Verbrechen werden mit illegal erworbenen Waffen durchgeführt.

Da ich zusätzlich Bundessportleiter für das Großkaliberschießen des Öst. Schützenbundes bin, stehe ich gerne für eine Aussprache zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

